

RS Lvwg 2014/10/24 VGW- 111/V/077/29527/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2014

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

24.10.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs1

VwGVG §8

1. AVG § 73 heute
2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VwGVG § 8 heute
2. VwGVG § 8 gültig ab 01.01.2014

Anmerkung

VwGH vom 23.6.2015, Ro 2015/05/0011

Rechtssatz

Nach der Judikatur erlischt die Entscheidungspflicht der angerufenen Behörde auch durch die Weiterleitung des Antrags an eine andere Behörde, da durch diesen Verwaltungsakt, wenn auch nicht bindend, eine vom Gesetz vorgesehene Verfügung getroffen wird, die ihrem Wesen nach notwendig das Weiterbestehen einer Entscheidungspflicht ausschließt (Hengstschläger/Leeb, AVG, § 73, Rz 15, unter Hinweis auf VwGH 18.12.1998, 96/19/2190; 24.4.2002, 2002/12/0056; 3.7.2007, 2005/05/0253). Die Weiterleitung des Antrages führt dazu, dass mit seinem Einlangen bei der (vermeintlich) „zuständigen“ Behörde deren Entscheidungspflicht neu entsteht (Hengstschläger/Leeb, AVG, § 73, Rz 15, unter Hinweis auf VwSlg 14.151 A/1994; VwGH 28.1.2003, 2000/18/0031; 3.7.2007, 2005/05/0253, sowie auf einschlägige Lit.) Nach der Judikatur erlischt die Entscheidungspflicht der angerufenen Behörde auch durch die Weiterleitung des Antrags an eine andere Behörde, da durch diesen

Verwaltungsakt, wenn auch nicht bindend, eine vom Gesetz vorgesehene Verfügung getroffen wird, die ihrem Wesen nach notwendig das Weiterbestehen einer Entscheidungspflicht ausschließt (Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 73,, Rz 15, unter Hinweis auf VwGH 18.12.1998, 96/19/2190; 24.4.2002, 2002/12/0056; 3.7.2007, 2005/05/0253). Die Weiterleitung des Antrages führt dazu, dass mit seinem Einlangen bei der (vermeintlich) „zuständigen“ Behörde deren Entscheidungspflicht neu entsteht (Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 73,, Rz 15, unter Hinweis auf VwSlg 14.151 A/1994; VwGH 28.1.2003, 2000/18/0031; 3.7.2007, 2005/05/0253, sowie auf einschlägige Lit.).

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes endet die Entscheidungspflicht der Behörde auch dann, wenn die Zuständigkeit der Behörde, über den Antrag zu entscheiden, nicht mehr gegeben ist, da in diesem Fall eine Entscheidung durch die Behörde nicht mehr ergehen darf.

Mit Einbringung der Beschwerde gegen den vermeintlichen Bescheid vom 26.2.2014 war die Behörde zwar zunächst gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG noch berechtigt, mittels Beschwerdeverentscheidung eine Entscheidung zu treffen. Sie war jedoch gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG auch berechtigt, von der Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung abzusehen und dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Dies hat die Behörde auch getan. Mit Einbringung der Beschwerde gegen den vermeintlichen Bescheid vom 26.2.2014 war die Behörde zwar zunächst gemäß Paragraph 14, Absatz eins, VwGVG noch berechtigt, mittels Beschwerdeverentscheidung eine Entscheidung zu treffen. Sie war jedoch gemäß Paragraph 14, Absatz 2, VwGVG auch berechtigt, von der Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung abzusehen und dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Dies hat die Behörde auch getan.

Mit Vorlage der Beschwerde samt der Akten des Verwaltungsverfahrens endete daher zunächst die Zuständigkeit der Behörde, über den Antrag des Beschwerdeführers zu entscheiden. Im Sinne der obigen Judikatur erfolgte mit der Vorlage der Beschwerde eine Weiterleitung an das damit zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Gericht. Dass diese Weiterleitung nicht „horizontal“ an eine andere Behörde, beispielsweise mit anderer örtlicher Zuständigkeit, sondern „vertikal“ an das zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Bescheides zuständige Gericht erfolgt ist, macht nach Ansicht des Gerichtes keinen für die damit einhergehende vorläufige Beendigung der Entscheidungspflicht der Behörde rechtlich relevanten Unterschied.

Schlagworte

Bescheid der Behörde nicht rechtswirksam zugestellt; Entscheidungspflicht endete aber mit Weiterleitung der Beschwerde an das Verwaltungsgericht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.111.V.077.29527.2014

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at